

Kommunikation der zeitlichen Betrachtung für das Standortauswahlverfahren

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Standortauswahlgesetzes (StandAG) im Frühjahr 2017 wird ein Standortauswahlverfahren geregelt, welches gemäß § 1 Abs. 2 StandAG den Anspruch hat partizipativ, wissenschaftsbasiert, transparent, selbsthinterfragend, lernend und reversibel zu sein.

Im Abschlussbericht der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle – Endlagerkommission wurde der Aspekt der Zeitbedarfe für die einzelnen Projektetappen im Entsorgungspfad der hochradioaktiven Abfälle als schwer abschätzbar dargestellt (BT-Drs. 18/9100). Trotz alledem ist die Frage der Zeitbedarfe für die Etappen Standortauswahl, Einlagerung und späterer Verschluss des Endlagers für hochradioaktive Abfälle aus Sicht der Endlagerkommission von besonderer Bedeutung. Im Vordergrund dabei steht u. a. die Zwischenlagerung der hochradioaktiven Abfälle, die Belastung künftiger Generationen, das Risiko gesellschaftlicher Instabilität und das abnehmende Interesse an diesem Thema aufgrund langer Zeitlichkeit bei der Realisierung der tiefeingeologischen Endlagerung (BT-Drs. 18/9100). Die Endlagerkommission hielt die zeitliche Umsetzung des Standortauswahlverfahrens bis 2031 für unrealistisch und geht mit Verweis auf internationale Erfahrungen eher von einer Umsetzungsdauer von 35 bis 61 Jahren aus. Für das Standortauswahlverfahren hat die Endlagerkommission die Priorität für die benötigten Zeiträume klar auf die „... *Gewährleistung der Sicherheit, die Sorgfalt der Abwägungen und eine umfangreiche Beteiligung* ...“ gelegt (BT-Drs. 18/9100). Auch aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren im novellierten StandAG dazu aufgefordert, auf Basis erster Erfahrungen im Verfahren einen Zeitplan vorzulegen.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) legt nun eine zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens (Hauptdokument) vor, welche die Rahmenterminplanung für die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung und eine Abschätzung der Zeitbedarfe für die BGE-seitigen Arbeiten im Zuge der übertägigen Erkundung (Phase II) und untertägigen Erkundung (Phase III) zugrunde legt, die in detaillierten Anlagen erläutert sind. Dass die im StandAG angestrebte Standortfestlegung im Jahr 2031 nicht zu halten ist, ist zwar vielen Begleitern des Standortauswahlverfahrens bewusst, wird jedoch spätestens mit dieser Unterlage der BGE offensichtlich.

Für die Kommunikation der Rahmenterminplanung der BGE bis zur Übermittlung des Standortregionenvorschlags an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der ersten zeitlichen Abschätzungen für die Durchführung der übertägigen und untertägigen Erkundungen in Phase II und III ist eine Kommunikationsstrategie erforderlich, die folgende Aspekte berücksichtigt:

- Thema der Zeitplanung als gemeinschaftliches Projekt der Akteure und der Öffentlichkeit sehen
- Anerkennung eines gemeinsamen Deutschen Jahrhundertprojekts bis zum Start der Inbetriebnahme – Einbindung weiterer Stakeholder

- Entwicklung einer Strategie zur iterativen Entwicklung einer Zeitplanung des wissenschaftsbasierten Standortauswahlverfahrens und der darauffolgenden Etappen bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle

Für die Kommunikationsstrategie ergeben sich aus Sicht der BGE nachfolgende Leitfragen:

Wie könnte das Thema der Zeitbedarfe für das Standortauswahlverfahren kommuniziert werden?

Das erste Forum Endlagersuche hat einem Antrag zugestimmt, der einen Workshop zur Zeitplanung des Standortauswahlverfahrens verlangt, an dem nach dem Wunsch der Teilnehmenden alle Institutionen der Endlagersuche beteiligt sein sollten.

Das BASE hat seine Teilnahme an dieser Veranstaltung abgesagt. Die BGE hat Bereitschaft zur Teilnahme in mehreren öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen gezeigt. Zunächst sollte der Workshop noch 2022 und zwar Ende November stattfinden. Der Termin ist nun wegen Terminkollisionen in den frühen Januar 2023 verschoben worden und soll am 13. Januar 2023 stattfinden.

Die BGE plant Anfang Januar eine Unterlage als Diskussionsgrundlage für den Workshop zu veröffentlichen. Es gibt also einen partizipativen Rahmen für die Termin-Diskussion.

Ist das gemäß StandAG angestrebte Jahr 2031 zur Standortfestlegung ein öffentliches Thema?

In der interessierten Öffentlichkeit sowie der Fachöffentlichkeit glaubte ohnehin kaum jemand an 2031 als Termin für die Standortfestlegung. In der breiteren Öffentlichkeit ist diese Zahl jedoch durchaus bekannt und bei Veranstaltungen wird auch danach gefragt. Gleichzeitig wächst mit zunehmender Komplexität der weiteren Eingrenzungsschritte das Verständnis dafür, dass ein wissenschaftsbasiertes und partizipatives Verfahren Zeit braucht, auch deshalb, um Verfahrensrücksprünge zu verhindern.

Die BGE hat öffentlich und im direkten Gespräch stets darauf hingewiesen, dass der Druck dieser Jahreszahl sehr dabei geholfen hat, schnell funktionierende Strukturen für die Endlagersuche aufzubauen. Ohne diesen Zeitdruck wäre das Thema womöglich im Zuge der Abschaltung der letzten deutschen Kernkraftwerke weit in die Zukunft aufgeschoben worden. Das ist durch den Start der Standortauswahl im September 2017 und der großen öffentlichen Anteilnahme an der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete verhindert worden. Das Verfahren ist im Gange und es gibt ein öffentliches Interesse daran, es auch zu Ende zu bringen.

Wie realistisch darf die Zeitplanung sein?

Eine solche Zeitplan-Diskussion sollte möglichst nicht alle fünf Jahre geführt werden. Deshalb spricht vieles dafür, mit einer realistischen Zeitplanung inklusive einiger zeitlicher Polster für Überraschungen im Verfahren in die Diskussion zu gehen. Ein Beispiel, wie eine solche Kommunikation funktionieren kann, waren die Olympischen Spiele in London 2012. Sie sind in einem zeitlich wie finanziell realistischen Rahmen geplant worden, lagen in der Fertigstellung vor dem Plan und waren „preiswerter“ als erwartet. Das hat sie zum immer wieder zitierten Musterbeispiel einer Planung für ein Großprojekt gemacht.

Im Fall der Standortauswahl könnte eine realistische Planung Zeiträume zwischen 2048 und 2062 als mögliches Datum für die Standortentscheidung hervorbringen. Das ist aus der heutigen Perspektive im Jahr 2022 ein sehr langer Zeitraum. Zwar geht es bei der Endlagerung um sehr, sehr lange Zeiträume. Doch ein Start der Einlagerung der hochradioaktiven Abfälle um das Jahr 2070 herum könnte in der Öffentlichkeit auch als Mangel an Ernsthaftigkeit bei der Standortauswahl verstanden werden.

Wie ließe sich aus diesem Dilemma herauskommen?

Es besteht eine nicht nur geringe Wahrscheinlichkeit, dass in einem Zusammenspiel der wissenschaftlichen Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Million Jahre mit einem umfangreichen Partizipationsprozess, den Prüfaufgaben der Aufsichtsbehörde und den Entscheidungsnotwendigkeiten des Parlaments auch ein noch später liegender Termin herauskommen kann.

Variante 1: Überlegenswert wäre deshalb einen langfristig angelegten Prozess zur öffentlichen Diskussion der Zeitplanung auf den Weg zu bringen. Nach jeder Phase (oder beispielsweise alle fünf Jahre) findet eine Zeitbedarfskonferenz statt, die für die nächste Phase (oder die folgenden fünf Jahre) eine realistische Zeitplanung diskutiert und so das Modell Olympia London für die einzelnen Meilensteine in den Blick nimmt. Damit ließen sich mehrere Etappenziele formulieren, die die Anforderung erfüllen könnten, den Druck im Kessel zu behalten, um zu möglichst zügigen Arbeitsergebnissen und dann auch Entscheidungen zu kommen. Gleichzeitig würde die Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses nicht so leicht in Frage gestellt, weil eine in politischen Zeiträumen undenkbar lange Strecke bereits jetzt vorempfunden wird.

Schon bei der Zahl 2050 für den Start der Einlagerung schütteln die meisten Leute im direkten Gespräch den Kopf und sagen Sätze wie: „Das bringt doch alles nichts.“ Oder „Das wird doch nie was.“ Die Strecke bis zum Ziel sollte in einem öffentlichen Diskussionsprozess zu einem Staffellauf zu erreichbaren Meilensteinen werden. Das gäbe dem neuen Zeitplan eine hohe öffentliche Legitimität. Und er würde die beteiligten Gruppen auch ein wenig in die Verantwortung für die Umsetzung nehmen.

Variante 2: Die BGE und unterstützend die weiteren in der Standortauswahl relevanten Institutionen BASE und BMUV gehen gemeinsam mit einer Zahl an die Öffentlichkeit, die eine Bandbreite von 2045 bis 2060 umfasst. Das könnte in der Öffentlichkeit als sehr transparenter Umgang mit der Zeitplanung und als „ehrliche“ Zahl verstanden werden. In der interessierten Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit würde ein solches Vorgehen akzeptiert.

Aber in der breiteren Öffentlichkeit würde der Glaube an einen ernsthaften Lösungswillen für das Problem der radioaktiven Abfälle weiter leiden.

Variante 3: Politik und Institutionen lavieren sich von kleinem Meilenstein zu kleinem Meilenstein und verzichten darauf, eine Zeitplanung vorzulegen. Damit nähmen sie allerdings auch hin, dass die Glaubwürdigkeit des Prozesses leidet – und jedes Jahr bei jedem Forum Endlagersuche oder jeder Regionalkonferenz erneut eine Zeitplan-Diskussion zu bewältigen wäre. Dieses Vorgehen würde zudem den Anspruch der Transparenz des Standortauswahlverfahrens nicht gerecht.

Fazit

Die BGE rät zu Variante 1, um möglichst viele Akteurinnen und Akteure der Öffentlichkeit in eine offene Zeitbedarfs-Diskussion einzubinden und sie damit auch mit in die Verantwortung zu nehmen. Es ist davon Auszugehen, dass dennoch ein großes Interesse Hinsichtlich der Gesamtdauer des Verfahrens seitens der Öffentlichkeit besteht, weshalb eine Kombination des in Variante 1 und 2 beschriebenen Vorgehens ebenfalls in Betracht zu ziehen ist.

Literatur

BT-Drs. 18/9100: Abschlussbericht der Kommission: Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe: Verantwortung für die Zukunft - Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandortes, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9100 vom 19.07.2016

StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist